Veröffentlicht: 12.3.24

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat aufgrund der §§ 19, Abs. 1, und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBI. S. 127), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 9. 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBI. S. 396) und der Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein in der jeweils gültigen Fassung in seiner 29. Sitzung am 23.01.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein vom 19.2.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/2018 vom 20.4.2018, wird wie folgt geändert:

Der § 5 - Gebühren -, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Verwaltungsgebühr, Benutzung Leichenhalle/Friedhofskapelle, Grabstättengebühr, Verlängerung Ruhezeit und Gebühren Restlaufzeit Umbettungen

Verwaltungsgebühr (einmalig für jede Bestattung / Umbettung)			30,00 €
Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden - zusätzlich			15,00 €
Verwaltungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten			15,00 €
Verwaltungsgebühr für die Verlängerung eines Grabes			20,00 €
Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle mit Strom je Bestattung/Umbettung			115,00 €
Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle ohne Strom je Bestattung/Umbettung			100,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätten Bad Lobenstein und Ortsteile / Erdaushub für Urnenbeisetzung			179,00 €
	Grabstätten- gebühr		i Umbettungen und der Ruhezeit pro Jahr
Reihengrab / Gruft (25 Jahre)	1.331,00 €	53,00 €	
Doppelgrab / Doppelgruft (25 Jahre)	2.282,00 €	91,00 €	
Urnenreihengrab (20 Jahre)	475,00 €	24,00 €	
Urnendoppelgrab (20 Jahre)	888,00€	44,00 €	
Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung (20 Jahre)*	376,00 €	entfällt	
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung (20 Jahre)	507,00 €	entfällt	

^{*}geltend für die kommunalen Friedhöfe der Stadt in Helmsgrün, Lichtenbrunn und Saaldorf

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lobenstein, den 1.3.2024

Burkhardt 1. Beigeordneter

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.